

wegen ganz geringfugiger, zu den Reifekosten nicht im Verhaltniß stehender Schaden sollen unterbleiben (MBO. vom 21. August 1890 in der Zeitschr. f. B. XI S. 302). Die Feststellung der Vergutung durch die Commission kann nicht im Rechtswege angefochten werden. Ein Wechsel der Sachverhandigen innerhalb desselben amtshauptmannschaftlichen Bezirks ist thunlichst zu vermeiden. Felber, die mit thuenen Fruchsen besanden sind, und andre vorzugsweise zu schonende Lubereien, z. B. junge, nicht leicht wahrnehmbare Holzpflanzungen, sind vorher thunlichst durch Marken kenntlich zu machen (MBO. vom 12. August 1881 in der Zeitschr. f. B. VI S. 278). — Die Genbaurmerie (f. b. I 1 und II 2) hat bei Tr. als Aufsichtorgan nach Ausgabe der hieruber bestehenden Instruction mitzuwirken. — Zum Halbieten von Maaren bei Tr. bedarf es nur reichspolizeilicher Erlaubniß, keines Wandergewerbebescheins (f. b. A VI).

**Tuberkulin** von Koch gehort zu den dem Apothekern (f. b. A 2) vorbehaltenen Mitteln (MBO. vom 10. April 1891 in der Zeitschr. f. B. XII S. 330). Von seiner reactionslosen Anwendung macht das Ministerium die Gewahrung von Staatsbeihilfen an die Fachgenossenschaften (f. b.) abhangig. S. auch Lungenseuche.

**Turnplatzgesetz**, f. Belagerungszustand, Ruhestorung.

**Turnlehrer, Turnplatze, Turnunterricht**. I. In hoheren Unterrichtsanstalten (f. b.) gehort der T. zu den nothwendigen, nicht aber zu den wißenschaftlichen Unterrichtsgegenstanden; der Director kann auf Grund arztlichen Zeugnißes davon entbinden (MBO. vom 29. Januar 1877 S. 43 Sect. 8, BO. vom 8. Juli 1882 S. 151 Sect. 2).

II. Auch in der Volksschule ist das T. wesentliches Unterrichtsobj. Befreiung fur den einzelnen Fall ertheilt der Lehrer, dauernde der Schulvorstand auf Grund arztlichen Zeugnißes (f. Lehrfacher). Wo sich die nothigen Einrichtungen nicht sofort treffen lassen, kann die Einfuhrung des T. mit ministerieller Genehmigung bis auf Weiteres beanstandet werden (Bel. vom 15. Februar 1882 S. 26 und MBO. vom 28. Marz 1882 in der Zeitschr. f. B. IV S. 137). Der T. erstreckt sich vorzugsweise auf Freis- und Ordnungsbungen und kann in Ermangelung bedeckter Platze auf das Sommerhalbjahr beschrankt werden (Schulplan vom 5. November 1878 S. 435 § 9). Der T. soll auf dem nach Befinden mit dem Spielplatze (f. b.) zu verbindenden Turnplatze oder in einer Turnhalle ertheilt werden und nicht vor Ablauf von 2 Stunden nach der Mittagsmahlzeit beginnen (MBO. vom 25. August 1874 S. 156 § 23, und „BO. vom 3. April 1873 S. 258 §§ 19, 50, BO. vom 24. Marz 1879 S. 100 Sect. 12).

III. Die Bestimmungen uber die Vorbildung und Stellung der Turnlehrer, sowie die gewerbepolizeilichen Bestimmungen uber Ertheilung von T. f. unter Fachlehrer.

**Turnvereine** sind, so lange sie sich auf die Pflege des Turnens beschranken, nicht als offene Vereine zu behandeln f. Vereine II.

**Heberbahrung der Schulljugend**, f. Hausaufgaben, Schrotordnung.